

**Qualitätsentwicklungsvereinbarung  
für Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 11, 13, 14 und 16 (2) 1 SGB VIII  
in Verbindung mit §79a SGB VIII**

zwischen

.....

und

.....

**Präambel**

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach §79 SGB VIII und der Verpflichtung aus § 79a SGB VIII, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, schließt das Jugendamt Magdeburg, als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit oben stehendem Träger der freien Jugendhilfe ab. Dies wird auf Basis der aktuell gültigen Jugendhilfeteilplanungen nach § 80 SGB VIII und der jeweils gültigen Fachförderrichtlinie, für die Leistungsbereiche §§ 11-16 SGB VIII vollzogen.

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze**

1. Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 11, 13, 14 und 16 (2) 1 SGB VIII sind niedrigschwellige, freiwillige und unterstützende Angebote mit eigenständigem Profil, die auf die individuellen Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zugeschnitten sind. Sie sind entsprechend des ermittelten Bedarfes der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, lebenswelt- und sozialraumbezogen sowie ressourcenorientiert und gewährleisten eine umfassende Partizipation der Adressat/-innen bei der Zielformulierung bzw. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistungen.
2. Der Träger .... verpflichtet sich zur verbindlichen Einhaltung bzw. Einbeziehung der inhaltlichen Vorgaben aus den aktuell gültigen Infrastrukturplanungen (für den Zeitraum 2016 – 2020 gemäß den Stadtratsbeschlüssen DS0201/15 insbesondere der Anlagen 2, 4 und 5, für die §§ 11 – 14 SGB VIII und der DS0317/16 Anlagen 1,2,3 und 4 für den § 16 SGB VIII).
3. Die Vereinbarungspartner/-innen stimmen darin überein, dass die Qualitätsentwicklung als dauerhafter bzw. schrittweise umzusetzender Prozess anzusehen ist. Sie entwickeln gemeinsam und kontinuierlich die Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -prüfung weiter.
4. Die Bewertung und Optimierung des Leistungsangebotes erfolgt auf der Grundlage eines dialogischen Prozesses zwischen dem Träger/der Einrichtung/dem Angebot und dem Jugendamt unter besonderer Berücksichtigung der in den aktuell gültigen Infrastrukturplanungen festgeschriebenen Standards.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Qualitätsvereinbarung gilt sowohl für das Jugendamt Magdeburg als Leistungsgewährender und Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe als auch für Träger/Einrichtungen/kontinuierliche Angebote im Bereich der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 (2) 1 SGB VIII.

## **§ 3 Grundlagen und Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung**

1. Es ist Aufgabe des öffentlichen Trägers Maßstäbe und Grundsätze der Qualitätsentwicklung zur Gewährung von Förderungen für alle Leistungsbereiche sicherzustellen. Dies geschieht im Rahmen der zweigliedrigen Struktur des Jugendamtes, im Rahmen der Jugendhilfeplanung.
2. Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, weiterhin interne Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu entwickeln, vorzuhalten und durchzuführen. Hierunter wird die Festlegung interner Verfahrensweisen nach Maßgabe des Trägers/der Einrichtung/des Angebotes verstanden, deren Einhaltung die Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität gewährleisten.
3. Das Verständnis von Qualität unterliegt einem dialogischen Prinzip. Im Rahmen ihrer Verantwortung führen Jugendamt und Leistungserbringer einen regelmäßigen fachlichen Dialog über die Qualität der Leistungen bzw. ihrer Entwicklung.
4. Die Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung ergeben sich entsprechend § 3, Pkt. 1 aus den Anforderungen der aktuellen Infrastrukturplanung und der Fachförderrichtlinie für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und dem darauf basierenden Umsetzungskonzept des Trägers/der Einrichtung/des Angebotes.
5. Das Umsetzungskonzept (Beschreibung des Leistungsangebotes) des Trägers/der Einrichtung/des Angebotes bildet die Grundlage für die Förderung/Finanzierung der Leistungen durch die LH MD und sichert die Einhaltung der fachlichen Standards.
6. Ziel der Qualitätsentwicklung ist die zielgruppen- und bedarfsorientierte Verbesserung der Leistungen. Die Reflexion der Leistungserbringung wird unter anderem über die Evaluation gem. § 4 gewährleistet und findet Berücksichtigung bei der zukünftigen Ausrichtung der Leistungen. und entsprechend in der kontinuierlichen Fortschreibung der Umsetzungskonzepte bzw. der fachlichen Standards.

## **§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung**

Zur Überprüfung der Qualitätsstandards greift ein Evaluationsverfahren, welches der Bewertung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dient und verschiedene Ebenen sowie Instrumente einschließt:

- Das Umsetzungskonzept enthält gemäß der Gliederungsvorgabe sowohl die Benennung personeller und sächlicher Ressourcen zur Leistungserbringung als auch die Leistungserbringung selbst unter Berücksichtigung der durch den Träger/die Einrichtung/ das Angebot beschriebenen fachlich-inhaltlichen Qualitätsmerkmale. Dieses Konzept wird im Vorfeld der Leistungserbringung im Jugendamt eingereicht und dort einer fachlichen Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse münden in einen Zuwendungsbescheid bzw. in eine Leistungsvereinbarung. Das Umsetzungskonzept orientiert sich an zentralen Vorgaben und inhaltlichen Qualitätsmerkmalen aus der gültigen Infrastrukturplanung.
- Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung sind je nach Förderbereich Dokumentationsbögen, Sachberichte und der Einrichtungs-/ Angebotsbesuch. Durch Nutzung dieser Instrumente können Ergebnisse überprüft bzw. Zielstellungen optimiert werden. Dies gilt entsprechend bei Leistungsvereinbarungen.
- Zu den Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung zählt weiterhin der fachliche Dialog in Form eines Trägergesprächs. Das Trägergespräch zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern wird zur Reflexion und Steuerung der Leistungen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 2 Jahre durchgeführt.
- Eine Grundlage des Trägergesprächs bildet der Sachbericht, welcher insbesondere Aussagen zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen enthält.
- Zentrale Fragen zur Qualitätsentwicklung, die außerhalb von Trägergesprächen aufgeworfen werden sollten, werden im Rahmen kontinuierlicher und dialogischer Kommunikation geklärt.

## **§ 5 Fortschreibung der Vereinbarung**

Das Jugendamt vereinbart gemeinsam mit den Leistungserbringern die Fortschreibung der vorliegenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

## **§ 6 Laufzeit und Anpassungspflicht**

1. Die Vereinbarung gilt im Zusammenhang mit ihrer Einführung einheitlich für alle in § 2 beschriebenen Leistungserbringer ab 01.01.2018.
2. Sollten sich Veränderungen ergeben, die Inhalte der Vereinbarungsbestandteile berühren, sind sich die Vereinbarungspartner/-innen darin einig, dass die vorliegende Vereinbarung durch Nachverhandlungen angepasst oder bei gemeinsamen Einverständnis aufgehoben wird.

Magdeburg, den

.....  
Vertragspartner 1

.....  
Vertragspartner 2